

**Satzung vom 9. Mai 2025
zur 5. Änderung
der Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Besonderer Teil für den Bachelorstudiengang
Nachhaltiges Management –
Energiewirtschaft / Produktmanagement / Ressourcenwirtschaft (B.Sc.)
vom 29. Juli 2020**

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 8 Abs. 6 in Verbindung mit § 30 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 10. April 2025 die nachstehende Änderungssatzung zur Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltiges Management – Energiewirtschaft / Produktmanagement / Ressourcenwirtschaft, zuletzt geändert am 3. Mai 2022, am 10. November 2022, am 1. August 2023 und am 13. Februar 2024, beschlossen.

Artikel 1

(1) In 1. Einzelregelungen werden folgende Punkte geändert:

1.) 1.1 Studienaufbau

Die Zahlen „4“ und „2“ in Satz 1 werden ersetzt durch: „vier“ und „zwei“.

Folgende Sätze werden gestrichen:

„Studierende können, auch wenn noch Prüfungsleistungen aus dem Grundlagenstudium offen sind, an Prüfungen des Vertiefungsstudiums außer der Bachelorarbeit teilnehmen.

Der Abschlussgrad ist Bachelor of Science.“

2.) 1.2 praktisches Studiensemester

Sätze 1 und 2 werden gestrichen und ersetzt durch:

„Das praktische Studiensemester ist im 5. Semester zu absolvieren. Der Umfang der zu erbringenden Präsenztage (nach Abzug von eventuellen Fehltagen), ist in § 3 Abs. 7 SPO-AT festgelegt.

Bestandteil des praktischen Studiensemesters ist eine begleitende Lehrveranstaltung.“

Satz 6 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Näheres ist in den Richtlinien für das praktische Studiensemester der Fakultät Wirtschaft und Recht erläutert.“

Die Sätze: „Ein Erlass des praktischen Studiensemesters befreit nicht von den zum praktischen Studiensemester gehörenden Modulen. Diese Modulprüfungen sind zu erbringen.“ werden gestrichen

und ersetzt durch:

„Ein Erlass der Studienpraxis befreit nicht von der Prüfungsleistung gemäß Modul 431-059.“

3.) 1.3 Integriertes freiwilliges Auslandsstudium

In Satz 2 werden die Worte „angerechneten“ in „anerkannten“ ersetzt, in Satz 3 „Anrechnung“ in „Anerkennung“ ersetzt und nach „gleichwertige Studienleistungen“ die Worte „nach § 18 Abs. 1 SPO-AT“ eingefügt und im Satz 6 das Wort „Einzelanrechnung“ durch „Einzelanerkennung“ ersetzt.

4.) 1.5 Vertiefungsstudium

Folgende Sätze werden gestrichen:

„Innerhalb eines Jahres werden alle vier Module eines Programms angeboten. Es können immer nur die Module gewählt werden, die im Semester angeboten werden. Gibt es weniger als 8 Anmeldungen zu einem Programm im Vertiefungsstudium oder zu einem Modul der Wahlmodule Future Management, findet das Programm bzw. das Modul nicht statt.“

und ersetzt durch:

„Innerhalb eines Jahres werden die Module des Vertiefungsprogramms mindestens einmal angeboten. Es können immer nur die Module gewählt werden, die im Semester angeboten werden. Gibt es weniger als 8 Anmeldungen zu einem Modul aus dem Vertiefungsprogramm, findet das Modul nicht statt.“

5.) 1.6 Modulprüfungen

Satz 1 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Der erfolgreiche Abschluss aller Modulprüfungen des Grundlagenstudiums ist keine Voraussetzung für die Anmeldung von Prüfungsleistungen im Vertiefungsstudium. Lediglich die Anmeldung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss des Grundlagenstudiums voraus.“

Satz 2 wird gestrichen und ersetzt durch:

„Sind die offenen Prüfungen aus dem Grundlagenstudium durch eine Studienverlaufsänderung mit Auslandsaufenthalt bedingt, kann der Prüfungsausschuss eine Sondergenehmigung erteilen.“

(2) In 2. Module und Modulprüfungen werden folgende Punkte geändert:

Tabelle 2.1

in Spalte Semester 5 werden die Module „431-029 V.1 Praktisches Studiensemester/Begleitseminar“ und „431-030 V.2 Theoretische Arbeit im praktischen Studiensemester“ gestrichen

und folgende Module neu aufgenommen:

„431-058 V.1 Studienpraxis V.1 *Guided practical project*“ mit CR „20“, SWS „1“ und Bemerkungen „siehe Richtlinie der Fakultät“

„431-059 V.2 Theoretische Arbeit im praktischen Studiensemester / Begleitseminar V.2 *Internship Research Paper / Accessory Courses*“ mit CR „10“, SWS „2“, Modulprüfung „StA“, BP „5“ und Bemerkungen „siehe Richtlinie der Fakultät“

Die Summen in der Tabelle werden angepasst.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 1. März 2025 in Kraft und gilt für alle Studierende, die das Studium im SoSe 2024 begonnen haben. Die Regelungen in Art. 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 (1.2. praktisches Studiensemester und Tabelle 2.1 des Besonderen Teils - neue Fassung) gelten für alle Studierenden, die im Sommersemester 2025 im 4. Fachsemester sind.

Nürtingen, den 9. Mai 2025

gez. Prof. Dr. Andreas Frey
Rektor